

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

*von Text-Kompass für Leistungen der Marke BoGugu
Stand: September 2026*

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Text-Kompass, Christian Gugumus, Am Heiligenrech 4, 54470 Bernkastel-Kues – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt – und seinen Auftraggebern über Beratungs-, Konzeptions-, Gestaltungs-, Text-, Kommunikations-, Marketing-, Website- und sonstige Kommunikationsleistungen, die insbesondere unter der Marke BoGugu erbracht werden.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in einer Leistungsbeschreibung oder in einer sonstigen ausdrücklich getroffenen Vereinbarung gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Grundlage der Zusammenarbeit ist das jeweilige Angebot des Auftragnehmers einschließlich der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung und des ausgewählten Leistungsmoduls.
2. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot in Textform annimmt. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.
3. Die im Angebot genannten Leistungen, Preise, Korrekturschleifen, Projektphasen, Kommunikationseinheiten, Kampagnenkonditionen und gegebenenfalls Termine bestimmen den konkreten Leistungsumfang.
4. Präsentationen, Vorgespräche, Liveanalysen, Kostenschätzungen und unverbindliche Projektüberlegungen stellen noch kein verbindliches Angebot dar, sofern sie nicht ausdrücklich als solches bezeichnet werden.
5. Der Auftragnehmer ist, soweit keine verbindlichen Termine oder Meilensteine vereinbart wurden, in der Einteilung seiner Arbeitszeit und der Organisation der Leistungserbringung frei.

§ 3 Leistungsarten

1. Prototypenerstellung

- 1.1. Ein Prototyp verdichtet die für das Vorhaben erforderlichen strategischen Grundlagen in einem sichtbaren und bewertbaren Kommunikationsergebnis. Typischer Anwendungsfall ist ein Homepage(-seiten); möglich sind insbesondere auch Landingpage-, Kampagnen- und Kommunikationssets.
- 1.2. Der konkrete Umfang ergibt sich aus dem Angebot. Bei einer Homepage sind nur die ausdrücklich bezeichneten Seiten, Ansichten und Bestandteile geschuldet. Strategische Analysen und Herleitungen werden in das Ergebnis integriert; ein separates Strategie-, Positionierungs- oder Kommunikationskonzept ist nur geschuldet, wenn es ausdrücklich beauftragt wurde.

2. Managed Communications

- 2.1. Managed Communications (Planung, Steuerung und Kontrolle definierter Kommunikationsleistungen) verbindet die planmäßige Bespielung vereinbarter Kanäle mit kurzfristiger Reaktionsfähigkeit und anlassbezogenen Kommunikationssets. Der Auftragnehmer plant den Einsatz des vereinbarten Kontingents und priorisiert Maßnahmen nach Positionierung, Kommunikationszielen und aktuellen Geschäftsanlässen.
- 2.2. Der konkrete Retainer, also das Kontingent an Kommunikationseinheiten, feste Kommunikationsmengen, enthaltene Managementleistungen, Beratungs- und Abstimmungstermine sowie der Leistungszeitraum ergeben sich aus dem Angebot.

3. Campaigning

- 3.1. Kampagnen sind zeitlich oder sachlich abgegrenzte Kommunikationsmaßnahmen zur Aktivierung messbarer Ziele, insbesondere Termine, Anfragen, Bewerbungen, Aufträge oder Umsätze. Jede Kampagne wird separat beschrieben, kalkuliert und freigegeben.
- 3.2. Kampagnen sind nicht Bestandteil eines Kontingents an Kommunikationseinheiten. Soweit nicht ausdrücklich garantiert, schuldet der Auftragnehmer die vereinbarten Kampagnenleistungen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
4. Leistungstypen können miteinander verbunden werden. Geschuldet sind ausschließlich die im jeweiligen Angebot ausdrücklich bezeichneten Leistungen.

§ 4 Briefings, Kanban-Board und Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle Informationen, Inhalte, Unterlagen, Zugänge, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, Bilder, Marken, Daten und sonstigen Materialien verwendet werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.

3. Briefings und Workshops bilden die Grundlage der weiteren Bearbeitung. Die dort getroffenen Festlegungen sowie schriftliche Zusammenfassungen, Protokolle und Freigaben dürfen vom Auftragnehmer als verbindliche Arbeitsgrundlage verwendet werden.
4. Das vereinbarte Kanban-Board dient als zentrale Arbeits-, Priorisierungs-, Freigabe- und Abnahmeumgebung. Freigaben, Abnahmen und Beauftragungen durch die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten als verbindliche Erklärungen in Textform.
5. Verzögerungen, die durch verspätete oder unvollständige Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, verlängern vereinbarte Bearbeitungs- und Lieferfristen angemessen. Der Auftragnehmer darf betroffene Leistungen neu einplanen.
6. Kann der Auftragnehmer wegen fehlender Mitwirkung nicht weiterarbeiten, darf er das Projekt oder den betroffenen Leistungsbereich bis zur Nachholung der Mitwirkung pausieren. Bereits erstellte Arbeitsergebnisse sowie verbindlich reservierte und nicht mehr anderweitig einsetzbare Kapazitäten bleiben vergütungspflichtig beziehungsweise werden auf das vereinbarte Kontingent angerechnet.
7. Eine Projektpause entbindet den Auftraggeber nicht von bereits entstandenen oder nach den vereinbarten Meilensteinen fälligen Zahlungsverpflichtungen.
8. Vom Auftraggeber kurzfristig abgesagte Workshops oder Termine können nach Maßgabe des Angebots beziehungsweise nach dem entstandenen Aufwand berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

§ 5 Änderungswünsche, Tickets und zusätzliche Leistungen

1. Der Auftraggeber kann während eines Projekts oder Retainers Änderungen, Ergänzungen und neue Anforderungen einreichen. Der Auftragnehmer darf diese in ein Ticket überführen und hinsichtlich Beschreibung, Dringlichkeit, Umfang und Auswirkung auf das vereinbarte Kontingent bewerten.
2. Änderungswünsche, die über den vereinbarten Leistungsumfang, die vereinbarten Korrekturschleifen oder das ursprüngliche Briefing hinausgehen, gelten als zusätzliche Leistungen.
3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor der Umsetzung über erkennbare Auswirkungen auf Vergütung, Kommunikationseinheiten, Zeitplanung und bereits erstellte Leistungen.
4. Der Auftraggeber kann vorhandene Leistungen umpriorisieren, zusätzliche Kommunikationseinheiten freigeben oder eine zusätzliche Kampagne beauftragen. Die Entscheidung wird im Kanban-Board oder in sonstiger Textform dokumentiert.
5. Zusatzleistungen werden erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber ausgeführt. Eine Beauftragung im Kanban-Board oder per E-Mail ist ausreichend.
6. Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, kostet eine zusätzliche

Kommunikationseinheit 250,00 Euro netto. Zusätzliche Beratung wird nach vorheriger Freigabe mit 120,00 Euro netto je Stunde in Einheiten von jeweils angefangenen 15 Minuten abgerechnet.

7. Zusätzliche Kampagnen werden stets separat kalkuliert und beauftragt.
8. Vereinbarte Termine und Meilensteine verschieben sich angemessen, soweit zusätzliche Leistungen oder Änderungswünsche den Bearbeitungsaufwand erhöhen.

§ 6 Korrekturschleifen und Freigaben

1. Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, sind je Kommunikat maximal zwei gebündelte Korrektur- und Abstimmungsschleifen enthalten. Ein Kommunikat ist ein im Angebot bezeichnetes einzelnes Arbeitsergebnis, beispielsweise ein Social-Media-Beitrag, ein Newsletter, eine Landingpage oder ein Anzeigenmotiv.
2. Bei einem Kommunikationsset beziehen sich die zwei Korrekturschleifen auf das Set als Ganzes, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. Eine Korrekturschleife umfasst die gebündelte Übermittlung und Bearbeitung zusammengehöriger Änderungswünsche zu einem vorgelegten Arbeitsstand.
4. Nachträglich eingereichte Ergänzungen sowie widersprüchliche oder in mehreren Einzelschritten übermittelte Änderungswünsche können als weitere Korrekturschleife gelten.
5. Änderungen, die das zuvor abgestimmte Konzept, Briefing, die Positionierung, Struktur oder Gestaltungsrichtung wesentlich verändern, sind nicht Bestandteil einer gewöhnlichen Korrekturschleife.
6. Freigaben erfolgen grundsätzlich über das vereinbarte Kanban-Board, ergänzend in sonstiger Textform. Mit einer Freigabe bestätigt der Auftraggeber, dass der jeweilige Arbeitsstand inhaltlich und gestalterisch seinen Vorgaben entspricht. Nach einer Freigabe gewünschte Änderungen können zusätzlich berechnet werden.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden Prototypen und sonstige Werkprojekte mit 25 Prozent der Gesamtvergütung nach Durchführung des Briefings, weiteren 50 Prozent nach Vorlage des Erstentwurfs und den verbleibenden 25 Prozent mit Abnahme der Gesamtleistung abgerechnet.
4. Managed Communications werden monatlich zu dem im Angebot vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Leistungsmonats; Zusatzaufwände werden in der Folge verrechnet.
5. Kampagnen werden nach den im Kampagnenangebot vereinbarten Zahlungsstufen

abgerechnet. Erfolgsabhängige Vergütungen werden zusätzlich zur Fixvergütung fällig.

6. Fremdkosten, Mediabudgets, Druckkosten, Reisekosten, Versandkosten, Softwarekosten und Leistungen Dritter sind nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
7. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der fälligen Forderungen aussetzen.
8. Die Übergabe offener Produktionsdateien, die Übertragung von Nutzungsrechten und die Veröffentlichung finaler Arbeitsergebnisse können bis zum vollständigen Ausgleich der hierfür geschuldeten Vergütung zurückgehalten werden.

§ 8 Kommunikationseinheiten, Retainerlaufzeit und Kündigung

1. Kommunikationseinheiten sind eine vereinbarte Budget- und Kapazitätsgröße für Ergebnisse oder abgegrenzte Kommunikationssets. Sie sind keine Zeitgutschrift und begründen keinen Anspruch auf eine bestimmte Zahl interner Arbeitsstunden.
2. Die Zuordnung der Kommunikationseinheiten zu laufender Kommunikation, kurzfristigem Puffer und Kommunikationssets ergibt sich aus dem Angebot und dem jeweils aktuellen Kommunikationsplan.
3. Nicht genutzte Kommunikationseinheiten können einmalig in das unmittelbar folgende Quartal übertragen werden. Danach verfallen sie. Eine Auszahlung, Rückerstattung oder weitere Übertragung ist ausgeschlossen.
4. Ein vereinbarter Puffer begründet keinen Anspruch auf sofortige Umsetzung. Dringlichkeit, Machbarkeit und Termin werden nach Eingang der jeweiligen Anforderung bewertet.
5. Beginn, Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist eines Retainers ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
6. Fehlt im Angebot eine ausdrückliche Laufzeitregelung, wird der Retainer auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
7. Eine Kündigung bedarf der Textform. Eine E-Mail ist ausreichend. Das Recht bei der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
8. Bis zum Vertragsende beauftragte oder begonnene Zusatzleistungen werden unabhängig von der Beendigung des Retainers abgerechnet. Nach Ende des Retainers besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder weitere Bereitstellung nicht genutzter Kommunikationseinheiten.

§ 9 Campaigning und Erfolgsvergütung

1. Jede Kampagne wird mit Ziel, Zielgruppe, Leistungsumfang, Laufzeit, Fixvergütung, Fremd- und Mediabudgets sowie gegebenenfalls erfolgsabhängiger Vergütung separat beauftragt.

2. Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt der Bonus für einen qualifizierten und vereinbarten Termin 150,00 Euro netto. Die Voraussetzungen eines qualifizierten Termins ergeben sich aus dem jeweiligen Kampagnenangebot.
3. Bei Neukunden gilt eine Zuordnungsfrist von zwölf Monaten ab erstmaliger Erfassung des Kampagnenkontakts. Kommt innerhalb dieser Frist der erste Auftrag zustande, läuft ein vereinbarter Umsatzbonus zwölf Monate ab dem ersten bezahlten Auftrag.
4. Bei Bestandskunden wird ein Auftrag der Kampagne zugerechnet, wenn er innerhalb von drei Monaten nach dem dokumentierten Kampagnenkontakt zustande kommt. Eine Einbeziehung reaktiver Bestandskunden bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung im Kampagnenangebot.
5. Berechnungsgrundlage eines Umsatzbonus ist der tatsächlich vereinnahmte, bereinigte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer, Stornierungen, Gutschriften, Erstattungen und durchlaufende oder gesondert ausgewiesene Fremdkosten.
6. Der Auftraggeber stellt vor Kampagnenbeginn die vereinbarten Tracking-, CRM- und Plattformzugänge bereit. Statusänderungen werden innerhalb von fünf Arbeitstagen, neue Termine, Bestellungen und Aufträge innerhalb von zehn Arbeitstagen gemeldet. Monatliche Umsatzmeldungen erfolgen bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats.
7. Der Auftragnehmer darf angemessene Nachweise zu bonusrelevanten Ergebnissen verlangen. Die Daten-, Nachweis- und Berichtspflichten bestehen bis zum Ende des vereinbarten Beteiligungszeitraums fort, auch wenn die übrige Zusammenarbeit zuvor endet.
8. Soweit nicht ausdrücklich garantiert, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine Mindestzahl an Kontakten, Terminen, Aufträgen, Einstellungen oder Umsätzen.

§ 10 Termine und Leistungshindernisse

1. Termine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot oder nachträglich ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Voraussetzung für die Einhaltung von Terminen ist die rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers.
3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, technischer Ausfälle, behördlicher Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Störungen bei Dienstleistern oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Leistungsfrist angemessen.
4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erkennbare wesentliche Verzögerungen.
5. Soweit einzelne Projektphasen voneinander abhängig sind, verschieben sich nach-

folgende Termine entsprechend, wenn eine vorhergehende Phase durch den Auftraggeber oder durch nachträgliche Änderungswünsche verzögert wird.

§ 11 Abnahme von Werkleistungen und Prototypen

1. Abnahmebedürftige Werkleistungen und Prototypen werden dem Auftraggeber zur Prüfung im Kanban-Board bereitgestellt oder präsentiert.
2. Der Auftraggeber prüft die Leistung innerhalb von sieben Werktagen und erklärt entweder die Abnahme oder teilt konkret mit, welche nicht nur unwesentlichen Mängel einer Abnahme entgegenstehen.
3. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
4. Teilt der Auftraggeber innerhalb der Prüfungsfrist keine konkreten Mängel mit, kann der Auftragnehmer ihn in Textform zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahmefiktion bleiben unberührt.
5. Nutzt oder veröffentlicht der Auftraggeber die Leistung im Wesentlichen bestimmungsgemäß, kann dies als Abnahme gelten, soweit keine wesentlichen Mängel angezeigt wurden.
6. Der Auftragnehmer beseitigt berechtigte Mängel innerhalb angemessener Frist. Änderungswünsche oder Geschmacksänderungen, die nicht auf einer Abweichung vom vereinbarten Leistungsumfang beruhen, gelten nicht als Mängel.
7. Beratungsleistungen, Workshops und laufende Leistungen aus Managed Communications unterliegen keiner Abnahme, soweit dabei kein konkret abnahmefähiges Werk vereinbart wurde.

§ 12 Vorzeitige Beendigung und Projektunterbrechung

1. Beendet der Auftraggeber einen Werkauftrag oder Prototyp vor Fertigstellung, gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Bereits erbrachte, abgeschlossene oder übergebene Leistungen sowie beauftragte Leistungen Dritter werden abgerechnet.
3. Bei einer vom Auftraggeber verursachten Projektunterbrechung von mehr als sechs Wochen kann der Auftragnehmer den bis dahin entstandenen Aufwand abrechnen, einen neuen Projektzeitraum festlegen und einen tatsächlich entstehenden zusätzlichen Organisations- oder Einarbeitungsaufwand berechnen.
4. Vor einer Kündigung wegen dauerhaft fehlender Mitwirkung setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber grundsätzlich eine angemessene Frist zur Nachholung der erforderlichen Mitwirkung.

§ 13 Fremdleistungen, Software, Websites und laufende Kosten

1. Leistungen Dritter, beispielsweise Fotografie, Druck, Hosting, Domains, Plugins, Schriften, Stockmaterial, Übersetzungen, Programmierung, Anzeigenbudgets oder

Softwarelizenzen, sind nur enthalten, wenn sie im Angebot ausdrücklich aufgeführt sind.

2. Der Auftragnehmer darf nach Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete Dritte mit Teilleistungen beauftragen und geeignete KI-gestützte Werkzeuge einsetzen. Der Auftragnehmer bleibt für die eigene Vertragserfüllung verantwortlich und beachtet anwendbare Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen.
3. Laufende Lizenz-, Hosting-, Domain-, Wartungs- und Softwarekosten trägt der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wartung, Updates, Sicherheitsüberwachung und Backups nach Veröffentlichung sind nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet.
4. Bei Arbeiten an bestehenden Websites oder Systemen stellt der Auftraggeber vor Beginn eine aktuelle Datensicherung her, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich mit der Sicherung beauftragt wurde.
5. Der geschuldete Browser-, Geräte-, Responsive-, Migrations-, Formular-, Schnittstellen-, Tracking- und Veröffentlichungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot.
6. Verträge mit Drittanbietern können unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Anbieter geschlossen werden. Für Leistungsänderungen, Preisänderungen, Ausfälle, Richtlinienänderungen oder die Einstellung von Diensten durch Drittanbieter haftet der Auftragnehmer nur, soweit er diese zu vertreten hat.
7. Eine bestimmte Reichweite, Suchmaschinenposition, Plattformverfügbarkeit oder dauerhafte Kompatibilität externer Software wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich garantiert wurde.

§ 14 Rechtliche und fachliche Prüfung

1. Der Auftragnehmer erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Datenschutzberatung.
2. Der Auftragnehmer weist auf rechtliche Risiken hin, soweit diese im Rahmen der Leistungserbringung offensichtlich erkennbar sind. Eine umfassende rechtliche Prüfung ist nicht geschuldet.
3. Der Auftraggeber ist für die inhaltliche, fachliche und rechtliche Prüfung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Inhalte verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Pflichtangaben, berufsrechtliche Angaben, steuerliche oder fachliche Aussagen, Datenschutztexte, Einwilligungen, Gewinnspiele, Werbeaussagen und Rechte an bereitgestellten Bildern und Inhalten.
4. Bei E-Mail-, Direktmarketing- oder Recruitingmaßnahmen stellt der Auftraggeber sicher, dass erforderliche Einwilligungen oder sonstige Rechtsgrundlagen vorliegen und Widersprüche sowie Sperrlisten beachtet werden.
5. Der Auftragnehmer kann empfehlen, Inhalte vor Veröffentlichung durch eine hierfür qualifizierte Person prüfen zu lassen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
6. Mit der Freigabe bestätigt der Auftraggeber die inhaltliche Richtigkeit der von ihm

bereitgestellten oder freigegebenen Angaben.

§ 15 Nutzungsrechte

1. Nach vollständiger Zahlung der für die jeweilige Leistung vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den finalen Arbeitsergebnissen.
2. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, werden einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für die vereinbarten Nutzungsarten eingeräumt.
3. Nicht ausgewählte Entwürfe, Varianten, Konzepte, Arbeitsdateien, Methoden, Vorlagen und vorbereitende Unterlagen verbleiben beim Auftragnehmer.
4. Offene oder bearbeitbare Produktionsdateien sind nur geschuldet, wenn ihre Herausgabe ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Der Auftraggeber darf finale Arbeitsergebnisse für eigene betriebliche Zwecke bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit keine Rechte Dritter oder gesonderte Lizenzbedingungen entgegenstehen.
6. Rechte an eingesetzter Drittsoftware, Schriften, Stockmedien, Plugins, Templates und sonstigen Fremdmaterialien richten sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers.
7. Der Auftragnehmer darf die erbrachten Leistungen nach ihrer Veröffentlichung als Referenz verwenden und den Namen sowie das Logo des Auftraggebers zu diesem Zweck nennen, sofern der Auftraggeber dem nicht aus berechtigtem Grund widerspricht oder im Angebot etwas anderes vereinbart wurde.

§ 16 Gewährleistung

1. Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit oder dem ausdrücklich festgelegten Leistungsumfang abweicht.
3. Subjektive Nichtgefallenserklärungen, nachträgliche Strategieänderungen oder neue Anforderungen stellen keinen Mangel dar.
4. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel möglichst konkret zu beschreiben und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
5. Für Fehler, die auf falschen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben des Auftraggebers beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit er die Fehler nicht hätte erkennen müssen.
6. Für Mängel oder Störungen, die durch nachträgliche Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter verursacht wurden, haftet der Auftragnehmer nicht. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Eingriff für den Mangel oder die Störung nicht ursächlich war.

§ 17 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Für Datenverlust haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der bei ordnungsgemäßer und dem Auftraggeber zumutbarer Datensicherung entstanden wäre.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 18 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien behandeln die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erhaltenen, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbar vertraulichen Informationen vertraulich.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.
3. Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen solchen Mitarbeitern und beauftragten Dritten zugänglich machen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
4. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

§ 19 Datenschutz

1. Beide Parteien beachten die jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften.
2. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer rechtmäßig erfolgt.
4. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über Lösch-, Berichtigungs-, Widerspruchs- oder Auskunftersuchen, soweit diese die beauftragte Verarbeitung betreffen.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags können in Textform vereinbart werden, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

Bernkastel-Kues, den 24.09.2026